

## Hinweise zum Abbrennen eines offenen Feuers im Freien § 4 und § 24 VVB und Art. 17 Waldgesetz für Bayern

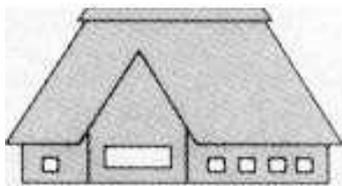
Das Abbrennen offener Feuer im Freien ist nicht genehmigungspflichtig  
(Ausnahme Art. 17 BayWaldG).

**Es müssen jedoch folgende Dinge beachtet werden:**

### 1. Feuerstelle

Die Feuerstelle darf nur auf nicht brennbarem Untergrund errichtet werden.

Beim Einrichten der Feuerstelle müssen folgende Mindest-Abstände  
eingehalten werden:



Von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren  
Stoffen (z.B. Holzbauten, Schuppen, Scheunen) oder  
von sonstigen brennbaren Stoffen (z.B. Gartenmöbel)

← 5 Meter →



Von leicht entzündbaren Stoffen (z.B. Stroh, Heu) oder  
Wäldern (§ 17 Waldgesetz für Bayern)

← 100 Meter →



## 2. Brennstoff

Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz (nicht lackiert oder imprägniert) verwendet werden (keine Abfälle und Spanplattenreste).

**Brennbare Flüssigkeiten** (z.B. Benzin, Spiritus) zur Entfachung des Feuers sind nicht gestattet

**Nicht benötigter Brennstoff** muss mindestens 5m entfernt gelagert werden.

Die **Verbrennung pflanzlicher Abfälle aus Gärten** (z.B. Laub, Gras, Grünschnitt) ist innerhalb der Stadt Regensburg **nicht** zulässig. Sie sind an den Grüngutsammelstellen abzugeben.

Zu weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das **Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg (Tel.:0941/507 -1312)**.

## 3. Betreiben der Feuerstätte

Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht genutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

Der Betreiber haftet für alle durch das Feuer entstehenden Schäden.

Während dem Betreiben der Feuerstelle sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher) bereit zu halten.